

Ausführungsbestimmungen über die Beiträge an begabte Sportlerinnen und Sportler sowie die Entschädigung der Schulsportcoaches

vom 12. April 2011 (Stand 1. August 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d des Sportförderungsgesetzes vom 27. Januar 2011¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Beiträge an die Ausbildung von begabten Sportlerinnen und Sportlern*
a. Kreis der anerkannten Ausbildungen

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden leisten Beiträge an die Ausbildung von begabten Sportlerinnen und Sportlern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an Institutionen, mit denen der Kanton Vereinbarungen abgeschlossen hat, insbesondere im Rahmen:

- a. des Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz vom 30. April 1993²⁾;
- b. der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003³⁾;
- c. der Vereinbarung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Obwalden in die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg vom 22. April 1997⁴⁾.

1) GDB 418.1

2) GDB 410.3

3) GDB 410.8

4) GDB 414.64

Art. 2 *b. Höhe der Beiträge*

¹ Kanton und Einwohnergemeinden sprechen die in den gemäss Art. 1 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Vereinbarungen festgelegten Beiträge wie folgt:

- a. Volksschulstufe: 50 Prozent Kanton, 50 Prozent Einwohnergemeinde;
- b. Sekundarstufe II: 100 Prozent Kanton.

Art. 3 *c. Verfahren*

¹ Die Kostengutsprache erfolgt durch das Departementssekretariat des Bildungs- und Kulturdepartements nach Rücksprache mit der Abteilung Sport.

Art. 4 *Pflichtenheft und Entschädigung der Schulsportcoaches*

¹ Die Schulsportcoaches der Schulen der Einwohnergemeinden sowie der kantonalen Schulen und der Stiftsschule Engelberg leisten ihre Arbeit im Rahmen eines von der Abteilung Sport erstellten Pflichtenhefts.

² Die Entschädigung beträgt Fr. 1 500.– je Schuljahr.

Art. 5 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2011 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
12.04.2011	01.08.2011	Erlass	Erstfassung	OGS 2011, 28

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	12.04.2011	01.08.2011	Erstfassung	OGS 2011, 28